

Beratung und Begleitung von Besuchskontakten für Pflegekinder gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII / KJHG

1. Die rechtlichen Grundlagen der Begleiteten Besuchskontakte

Die Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechtes (KJHG) zum 01. Januar 1991 und die Novellierung des Kindschaftsrechts zum 01. Juli 1998 haben sich auch auf die Familienpflege ausgewirkt. Richtungweisend sind aktuell die Ausführungsvorschriften vom 1. Juli 2004 über die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII.

Die daraus resultierenden wichtigen Neuerungen im Pflegekinderbereich betreffen u. a. das Recht auf Erziehung und die Elternverantwortung und haben ihre Grundlagen in den Artikeln 1, 2 und 6 Grundgesetz (GG), §§1 bis 10 SGB VIII in Verbindung mit §§ 1666 und 1666 a BGB (§50 Abs. 3 SGB VIII) sowie 1632 Abs. 4, 1630 Abs. 3 BGB.

Eine weitere Möglichkeit bietet das Kindschaftsrechtsreformgesetz, verabschiedet am 1. Juli 1998. Das Gesetz besagt nach § 1684 Abs. 1 BGB, dass ein Kind ein Recht auf Umgang mit den leiblichen Eltern hat und die Eltern zum Umgang verpflichtet und berechtigt ist. Das Ziel dieser Maßnahme ist die Verselbstständigung der Besuchskontakte zwischen Pflegekindern und ihren Herkunftsfamilien.

Die gesetzlichen Grundlagen für das zeitlich befristete Angebot zum Begleiteten Umgang sind § 18, Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG); § 50 KJHG, § 1684 und 1632 BGB; § 49 a Abs. 1, Ziffer 4 und 7 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und § 52 a, Abs. 2, Satz 4 FGG. Ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben auch die Großeltern, Geschwister, Stiefeltern oder frühere Stiefelternteile oder Pflegeeltern, **wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.**

Das Gesetz trifft keine Regelung über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall. In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt vereinbaren die Beteiligten untereinander die Modalitäten des Umgangs vorrangig zum Wohle des Kindes.

Besuchskontakte und das Kindeswohl

Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff im deutschen Familien- und Kindesrecht, in erster Linie sind die Eltern für das Wohl des Kindes zuständig. Was

inhaltlich das Wohl des Kindes ist, wird auf der Gesetzesebene nicht festgeschrieben.

Horizonte e.V. orientiert sich zum Schutze des Kindes bei anstehenden Maßnahmen an folgenden Kriterien:

- Zentral sind die Bindungen des Kindes im psychologischen Sinne (Schwabe- Höllein, 1997).
- Für die Kinder sind die Kontinuität der Beziehungen und die Qualität der Bindungen relevant. Ob es sich bei den Bezugspersonen um die leiblichen Eltern handelt, oder um andere verantwortungsvolle Erwachsene ist ohne Bedeutung.
- Bei Entscheidungen muss vom kindlichen Zeitbegriff ausgegangen werden.

Für Pflegekinder, die ihre leiblichen Eltern als bedrohlich erlebten, muss im Einzelfall zum Schutz des Kindes geprüft werden (§ 50 Abs. 3 SGB VIII), ob das Besuchsrecht durch vormundschaftsgerichtlichen Beschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden sollte.

2. Die Besuchskontakte

Die Besuchskontakte zwischen Pflegekind und seiner Herkunftsfamilie können sehr unterschiedlich gestaltet sein und sollen sich immer nach den Bedürfnissen des Kindes orientieren.

Kinder, die in einem für das Kind überschaubaren Zeitraum zu den leiblichen Eltern zurückkehren sollen, werden öfter Kontakt haben müssen, damit die Bindungen des Kindes an ihre Eltern nicht unsicher werden. Bei Kindern, die in der Pflegefamilie verbleiben, gestalten sich die Kontakte so, dass es für die Kinder möglich sein wird, die Pflegeeltern zu Ergänzungseltern werden zu lassen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Möglichkeiten wird im Einzelfall vom Jugendamt entschieden, ob Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie stattfinden sollen. Die Entscheidung für oder gegen Besuchskontakte sollte zum einen auf der Basis einer differenzierten Analyse der psychologischen Strukturen und Dynamik der Herkunftsfamilie und der Ressourcen für eine mittelfristige Verbesserung ihrer psychosozialen Situation erfolgen. Zum anderen müssen folgende Ebenen des Pflegekindes (von 0 bis 18 Jahren) berücksichtigt werden:

- Anzahl der Aufenthaltsorte vor der Inpflegenahme
- das Alter und Entwicklungsstand des Kindes
- psychische Situation des Kindes
- Qualität der Bindung an seine Herkunftsfamilie
- Art und Ausmaß von traumatischen Erfahrungen in der Herkunftsfamilie, sowie ihre Auswirkungen auf seine Beziehungsfähigkeit.

Im Entscheidungsprozess für oder gegen Besuchskontakte sollen im Einzelfall die Ebene des Kindes, der Herkunftsfamilie, der Pflegeeltern und die Ebene der erweiterten Pflegefamilie untersucht werden. Im Folgenden werden die zu untersuchenden Variablen erläutert:

Variablen des Kindes:

- Art und Ausmaß der traumatischen Erfahrungen des Pflegekindes in der Herkunftsfamilie und die Qualität der Bindung des Kindes an seine Herkunftseltern
- psychische Stabilität des Kindes
- Erfahrungen mit wiederholten Beziehungsabbrüchen
- Äußerungen des Kindes über die Besuchskontakte

Variablen seitens der Herkunftseltern:

- Verarbeitung der Trennung vom Kind
- Ausmaß der psychosozialen Deprivation
- Umgang mit und Einstellung zu den Situationen, die zur Fremdplatzierung des Kindes führten
- Zeitliche Perspektive bezüglich künftiger Veränderung der Situation

Variablen seitens der Pflegefamilie

- Ressourcen in und außerhalb der Familie
- Belastbarkeit

Ausschlussfaktoren, die für die Mitarbeiter von Horizonte – evtl. auch nur vorübergehend – einen Entzug der Besuchskontakte erfordern, sind:

- Wenn sich das Pflegekind anhaltend weigert, den Umgangssuchenden zu sehen
- wiederholten offensichtlichen Alkoholkonsum (oder auch andere Drogen) des Umgangssuchenden kurz vor oder während des Umgangs
- gewalttätige Übergriffe auf das Pflegekind oder der Umgangsbegleitung
- wiederholt schwere Verstöße gegen zuvor getroffene Vereinbarungen

3. Die Ziele und inhaltlichen Schwerpunkte

Die Ziele der Besuchskontaktbegleitung sind immer fallabhängig und in Kooperation mit allen Beteiligten zum Wohle des Kindes zu entwickeln. Die Begleiteten Besuchskontakte sollen die Kompetenzen der Eltern und Pflegeeltern dahingehend fördern, dass sie zukünftig selbstständig in der Lage sind, den Umgang mit ihrem Kind/Pflegekind zu gestalten.

Folgende Überlegungen sind für die Gestaltung der Besuchskontakte und für das zielorientiertes Handeln von Bedeutung:

Sozialisations- und Motivationsunterschiede der Pflegeeltern und Herkunftseltern

Loyalitätskonflikte des Kindes

Schuldzuweisungen

Zwangskommunikation

Der Besuchskontakt sollte für das Kind ein positives Erlebnis sein

Umgang der Herkunftsfamilie mit ihrem Kind

Die Beratung und Begleitung von Besuchskontakten umfassen folgende Einzelschritte:

- gemeinsames Vorgespräch mit dem Umgangssuchenden, der Pflegefamilie, dem Sozialarbeiter bzw. mit dem Pflegekinderdienst
- getrennte Vorgespräche mit dem Umgangssuchenden und der Pflegefamilie, um die Wünsche, Erwartungen und Befürchtungen zu explorieren
- Kontaktaufnahme mit dem Kind in Form einer Spielstunde bzw. einem Gespräch
- das Kind wird auf die Besuchskontakte vorbereitet
- die Kontakte selbst werden mit dem Umgangsberechtigten vorbereitet
- die Besuchsmodalitäten werden mit den Umgangssuchenden, den Pflegeeltern und der Fachkraft besprochen in Vereinbarungen festgehalten und dem entsprechend werden die Begleiteten Besuchskontakte durchgeführt
- Gespräche mit anderen beteiligten Helfersystemen
- die Begleiteten Besuchskontakte werden laufend dokumentiert
- Beratungsgespräche mit den Umgangssuchenden und den Pflegefamilien über den Verlauf der Besuchskontakte, die Auswirkungen und die damit zusammenhängenden Probleme, sowie die oben genannten Ziele
- gemeinsame oder getrennte Abschlussgespräche
- halbjährige Berichterstattung über den Verlauf der Begleiteten Besuchskontakte

Die Kontakte werden einzeln mit den Beteiligten nach- und vorbereitet, die Modalitäten laufend der jeweiligen Situation sinnvoll angepasst. Für das Kind ist die Verlässlichkeit und Kontinuität der Kontakte zentral. So können nach gemeinsamer Absprache auch Kontakte z. B. in der Klinik organisiert werden.

Die Arbeitsschwerpunkte der Begleiteten Besuchskontakte beziehen sich einerseits auf eine behutsame Kontakthanbahnung zwischen Pflegekindern und deren Herkunftsfamilien. Andererseits auf systemischen, ressourcen- und lösungsorientierten Beratungsgesprächen mit den Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie.

Bei den ersten Kontakten mit dem Kind, aber auch für alle weiteren Besuche gilt, das Kind im Spielverhalten zu beobachten. In der Literatur werden die kindlichen Spielinhalte als Darstellung der inneren Erlebniswelt des Kindes, als Symbolträger unbewusster innerer Konflikte, als Äußerungsform emotionaler Erlebnisinhalte und als Äußerungsform von Empfindungen und Gefühlen be-

schrieben. Dieses Wissen ermöglicht den Mitarbeitern das Erleben des Kindes mit einzuschätzen.

Ein Selbstverständnis der Fachkräfte ist die Partizipation von Kindern¹ im Prozess der Besuchskontakte. Das Umsetzen der Partizipation für die unterschiedlichen Altersstufen der Kinder ist allerdings nicht einfach. Wie genau die Einbeziehung von Kindern bei den Besuchen gestaltet wird, hängt individuell von den zu beobachtenden Verhaltensweisen des Kindes ab.

4.Ort, Dauer, Umfang, Kosten und Raum- und Sachausstattung

Der Begleitete Besuchskontakt findet in den Räumen des Trägers statt. In Absprache mit allen Beteiligten kann auch ein anderer Ort vorgeschlagen werden.

Die Räume für die Besuchskontakte sind kindgerecht sicher eingerichtet und mit Spielangeboten für verschiedene Altersgruppen ausgestattet. Die Verrichtung gemeinsamer alltäglicher Aktivitäten von Umgangsberechtigten und Kind (wie Mahlzeiten zubereiten) ist in der Küche möglich.

Der Begleitete Besuchskontakt wird in der Regel für die Dauer von 6 Monaten veranschlagt. In der Regel steht in dieser Zeit ein Stundenkontingent von 90 Stunden zur Verfügung.

Der Stundenumfang beinhaltet einen Anteil von 85 % für die fallbezogene Tätigkeiten einschließlich Beratung der Beteiligten, Vor- und Nachbereitung, Fallbesprechung, Supervision, Team, kollegiale Beratung, und Dokumentation, die Kooperation mit dem Jugendamt, plus einem Anteil von 15% nicht fallbezogene Arbeit für die zur Qualitätssicherung notwendigen Aktivitäten wie Umfeldarbeit und Fortbildung.

In begründeten Fällen wird mit dem regional sozialpädagogischen Dienst eine weitere Verlängerung der Maßnahme besprochen.

Kosten: Die Senatsverwaltung von Berlin hat eine Leistungsbeschreibung mit Entgeltvereinbarung von 38,60 Euro pro Fachleistungsstunde vorgelegt. (Stand 01.01.2008)

5. Qualitätsentwicklung

Die Mitarbeiter von Horizonte e.V., die „den Begleiteten Besuchskontakt“ betreuen, sind von der Grundqualifikation Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Diplom-Psychologen mit abgeschlossener systemischer Zusatzausbildung und haben langjährige Berufserfahrung.

Horizonte e. V. strebt bei den Begleiteten Besuchskontakten eine Qualitätsentwicklung mit einem prozesshaften Charakter an. Ein Qualitätshandbuch in

¹ Albert Lenz, Partizipation von Kindern in Beratung und Therapie, (2001) Juventa

der die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität beschrieben sein ist weitgehend fertig gestellt.

6. Sozialdatenschutz

Der Begleitete Besuchkontakt ist eine Maßnahme nach dem SGB VIII. Träger, die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen, müssen die aufgeführten Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Nutzung und Verarbeitung in der Jugendhilfe (§35 SGB I, §§ 67 bis 85 a des SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII) gewährleisten.

Zu jeder Zeit dürfen nach § 62 SGB VIII Sozialdaten nur erhoben werden, wenn das Wissen darum zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

Für die Berichterstattung gilt der § 65 SGB VIII. Der Paragraph besagt, dass die Weitergabe von Sozialdaten an Dritte nur mit Einwilligung desjenigen möglich ist, der die Daten anvertraut hat. Die Umgangsbegleitung wird deshalb die angefertigten Berichte mit den Pflegeeltern und der Herkunftsfamilie besprechen. Um qualitativ gute Arbeit leisten zu können, werden die Beteiligten zusätzlich um eine Schweigepflichtentbindung für eine prozessbegleitende Supervision gebeten.

Nach § 50 Abs. 3 SGB VIII können jedoch Daten an das Vormundschafts- oder Familiengericht ohne Einwilligung weitergegeben werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht.